

ster, die Leiter der übrigen zentralen Staatsorgane sowie an die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können nur vom Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat gegeben werden. Die Befugnis zur Erteilung von Auflagen an die Generaldirektoren der WB sowie die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe, Kombinate und Betriebe kann der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat auf leitende Mitarbeiter des Amtes für Preise beim Ministerrat und seiner Außenstellen übertragen.

(6) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Kombinate und Betriebe haben das Recht, gegen Auflagen des Amtes für Preise beim Ministerrat innerhalb von 15 Tagen Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Dabei entscheiden:

- a) die Leiter der Außenstellen des Amtes für Preise beim Ministerrat über Einsprüche der Generaldirektoren der WB sowie der Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe, der Kombinate und Betriebe
- b) der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat über Einsprüche der Leiter der zentralen Staatsorgane, die nicht Mitglied des Ministerrates sind, und der Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie über alle Einsprüche gegen von ihm erteilte Auflagen, soweit nicht eine Entscheidung des Ministerrates gemäß Buchst. c vorgesehen ist
- c) der Ministerrat über Einsprüche der Minister.

(7) Die Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane für eine systematische und planmäßige Arbeit mit den Preisen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen wird durch die Tätigkeit des Amtes für Preise beim Ministerrat nicht eingeschränkt.

§ 5

Das Amt für Preise beim Ministerrat sichert durch die Erarbeitung und Herausgabe von Grundsätzen und Methoden, daß die Staats- und Wirtschaftsorgane

- im Rahmen der Ausarbeitung wissenschaftlich-technischer und ökonomischer Prognosen die Einschätzung der Preisentwicklung mit einbeziehen
- Pläne über die Entwicklung der Preise als Bestandteil der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne aufstellen
- die Preisbildung nach einheitlichen Grundsätzen unter Wahrung der gesamtstaatlichen Interessen durchführen
- die ökonomische Wirksamkeit der Preise und der Preisbildungsmethoden ständig analysieren und
- eine strenge Preiskontrolle durchsetzen.

§ 6

Das Amt für Preise beim Ministerrat sichert im Rahmen der Beschlüsse die Einbeziehung der prognostischen Einschätzungen der Preisentwicklung in die Prognosetätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane durch

- prognostische Einschätzungen über die Entwicklung des Preissystems als integrierender Bestandteil des ökonomischen Systems des Sozialismus
- die Herausgabe von Grundsätzen und Methoden zur Ausarbeitung der prognostischen Preisentwicklung auf der Grundlage wissenschaftlich-technischer und ökonomischer Prognosen für strukturbestimmende Haupterzeugnisse und Erzeugnisgruppen
- die Mitarbeit an der Prognose der Hauptfaktoren der Volkswirtschaft.

§ 7

Das Amt für Preise beim Ministerrat verwirklicht seine Aufgaben bei der Preisplanung durch

- die Erarbeitung der Grundrichtung der perspektivischen Preisentwicklung im Zusammenhang mit der Festlegung der materiellen und finanziellen perspektivischen Aufgabe für die Entwicklung der Volkswirtschaft, der Zweige und für wichtige Erzeugnisgruppen sowie auf der Basis der prognostischen Einschätzung der Preisentwicklung und von Preisanalysen
- die Erarbeitung und Herausgabe der Grundsätze und Methoden für die Durchführung der Preisplanung der Kombinate und Betriebe sowie der Staats- und Wirtschaftsorgane
- die Anleitung der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Konkretisierung der perspektivischen Entwicklung der Preise ihres Verantwortungsbereiches
- die Konkretisierung der perspektivischen Preisentwicklung für volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisgruppen mittels der kurzfristigen Preisplanung als Bestandteil der Volkswirtschaftsplanung
- die Anleitung der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Konkretisierung der perspektivischen Entwicklung der Preise ihres Verantwortungsbereiches mittels der kurzfristigen Preisplanung als Bestandteil der Volkswirtschaftsplanung.

§ 8

(1) Der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat hat zur Wahrung der gesamtstaatlichen Interessen bei der Preisbildung staatliche Regelungen zu erlassen, die gewährleisten, daß die Arbeit der Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet der Preise

- die einheitliche, aufeinander abgestimmte Wirkung des Preissystems und der übrigen Teilsysteme im ökonomischen System des Sozialismus durchsetzt und die ständige Anwendung ökonomisch begründeter Preise sichert
- der Durchsetzung der in den staatlichen Plänen vorgesehenen Ziele optimal dient und im Rahmen der bestätigten Preispläne erfolgt
- nach einheitlichen Grundsätzen und zwischen den Bereichen der Wirtschaft koordiniert erfolgt.

(2) Der Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat bestätigt entsprechend der Nomenklatur über die Verantwortlichkeit der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane für die Ausarbeitung und Bestätigung der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise die Preise für wichtige Erzeugnisgruppen, Haupterzeugnisse und Leistungen.

§ 9

(1) Das Amt für Preise beim Ministerrat organisiert die Analyse der Wirkung der Preise

- auf das gesellschaftliche Gesamtprodukt, den Produktionsverbrauch, insbesondere die Entwicklung der Materialintensität und Materialstruktur, das Aufkommen und die Verwendung des Nationaleinkommens, die Finanz- und Kreditbeziehungen, auf die Außenwirtschaftsrentabilität und auf die Währung
- auf den Reproduktionsprozeß der Wirtschaftsbereiche und Zweige unter Berücksichtigung der Eigentumsformen
- auf die Hersteller und Abnehmer